Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD
Herr Schlösser
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2158/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Zustand des Gebäudes Augustinerstraße 2; öffentlich

Sehr geehrter Herr Schlösser,

Erfurt,

der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft u. a. eine Angelegenheit nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Bauordnung (ThürBO), die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

1. **Wer ist nach Kenntnis der Stadt Eigentümer des Grundstücks und Gebäudes Augustinerstraße 2 und wer ist gegenüber der Stadt als verantwortlicher Ansprechpartner für das Grundstück geführt?**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Auskunftserteilung nicht statthaft.

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergermeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 2, 3, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

LV 1.61
07.24
© Stadt Erfurt

2. Ist der Stadt der derzeitige Zustand des Gebäudes einschließlich der zahlreichen Graffiti und Plakatierungen bekannt und wurden der Eigentümer oder sonstige Verantwortliche in der Vergangenheit bereits zur Beseitigung von Missständen beziehungsweise zur ordnungsgemäßen Unterhaltung des Grundstücks aufgefordert?

Der bis dato bekannte Zustand ergab keinen Anlass für ein bauaufsichtliches Einschreiten.

3. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Stadt, gegen den derzeitigen Zustand sowie ungenehmigte Plakatierungen vorzugehen und welche konkreten Maßnahmen wurden bislang ergriffen beziehungsweise sind vorgesehen?

Die Eingriffsbefugnisse der Stadt betreffen die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung, Instandhaltung oder Beseitigung von (baulichen) Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürBO. Der beschriebene Zustand des Gebäudes lässt keine baurechtlichen Missstände vermuten.

Am Objekt wurden zwei ungenehmigte Veranstaltungsplakatierungen festgestellt. Dies stellt einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Erfurt (Stadtordnung) dar.
Da konkrete Verursacher nicht bekannt sind, wurden die möglichen Veranstalter zur kurzfristigen Entfernung der Plakate durch das Bürgeramt aufgefordert. Dieser Aufforderung wurde nachgekommen. Die Nachkontrolle erfolgte am 09.10.2026.

Die Beseitigung von Graffitis obliegt grundsätzlich dem Eigentümer.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn